



# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Südlohn

15. Jahrgang

Südlohn, 30.03.2010

Nummer 2

### Inhalt:

### Seite:

#### I. Bekanntmachungen:

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2010               | 2 |
| 2. | Bebauungsplan Nr. VE5 „Auf dem Bülten“ im Ortsteil Oeding<br>Satzungsbeschluss | 4 |

#### II. Mitteilungen:

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Abfallkalender für die Monate April und Mai | 6 |
|----|---|---|

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter <a href="http://www.suedlohn.de">http://www.suedlohn.de</a> (Aktuelles, - Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

# B e k a n n t m a c h u n g

## H a u s h a l t s s a t z u n g der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 24.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	11.777.260 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.299.560 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.803.830 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.529.630 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.225.950 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.479.100 EUR
--	---------------

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	1.250.000 EUR
--	---------------

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	685.000 EUR
--	-------------

### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	1.522.300 EUR
--	---------------

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

auf 0 EUR

festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Grundsteuer   |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 192 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 381 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf  | 403 v. H. |

Die Angabe der Hebesätze hat nur eine deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze in der Hebesatzung festgesetzt werden.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO NW) in der z. Z. gültigen Fassung am 26.02.2010 dem Landrat des Kreises angezeigt worden. Die Anzeigefrist wurde nicht verlängert. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt von heute bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NW während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn-Oeding, Zimmer 2.7, aus.

#### *Hinweis:*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 30.03.2010  
Der Bürgermeister



Christian Vedder



## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. VE5 „Auf dem Bülten“ im Ortsteil Oeding Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 13.05.2009 den Bebauungsplan Nr. VE5 „Auf dem Bülten“ im Ortsteil Oeding gem. § 10 I BauGB als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung vom 14.05.2009 erfolgte vor der Ausfertigung des Planes und ist damit unwirksam. Daher wird der Bebauungsplan hiermit erneut in Kraft gesetzt.

#### Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. VE5 „Auf dem Bülten“ im Ortsteil Oeding wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. Nr. VE5 „Auf dem Bülten“ im Ortsteil Oeding der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 III Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

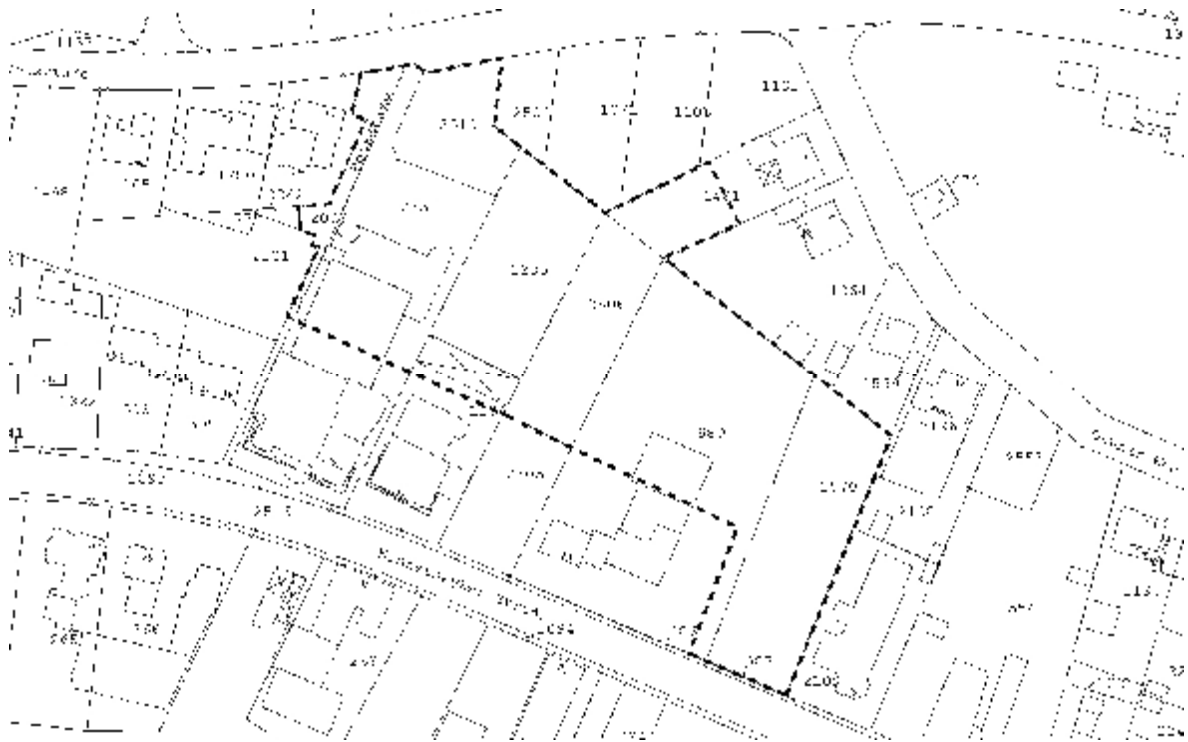
Südlohn, 30.03.2010

Der Bürgermeister



Christian Vedder

## Übersichtsplan Bebauungsplan VE5 „Auf dem Bülden“



**OEDING**

April		Mai	
1	Do	1	Sa 01. Mai
2	Fr Karfreitag	2	So
3	Sa	3	Mo Frühlingskrammarkt
4	So Ostersonntag	4	Di <b>W (IB + AB)</b>
5	Mo Ostermontag	5	Mi <b>B (IB)</b>
6	Di	6	Do
7	Mi <b>W (IB + AB)</b>	7	Fr
8	Do <b>B (IB)</b>	8	Sa
9	Fr	9	So
10	Sa	10	Mo <b>P (AB)</b>
11	So	11	Di
12	Mo <b>P (AB)</b>	12	Mi <b>P (IB)</b>
13	Di	13	Do Christi-Himmelfahrt
14	Mi <b>P (IB)</b>	14	Fr
15	Do	15	Sa
16	Fr	16	So
17	Sa	17	Mo
18	So	18	Di <b>W (IB + AB)</b>
19	Mo	19	Mi <b>B (IB)</b>
20	Di <b>W (IB + AB)</b>	20	Do
21	Mi <b>B (IB)</b>	21	Fr
22	Do	22	Sa
23	Fr	23	So Pfingstsonntag
24	Sa	24	Mo Pfingstmontag
25	So Treffpunkt Oeding, verk.offen	25	Di <b>M (AB)</b>
26	Mo <b>M (AB)</b>	26	Mi
27	Di	27	Do <b>M (IB)</b>
28	Mi <b>M (IB)</b>	28	Fr <b>U/EK</b>
29	Do	29	Sa
30	Fr	30	So
		31	Mo

# Abfallkalender der Gemeinde Südlohn für die Monate April und Mai



- M = Restmüll (Graue Tonne)
- B = Biomüll (Braune Tonne)
- P = Papier (Blaue Tonne)
- W = Wertstoff (Gelber Sack)
- U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte
- Sch/EG= Schrott, Elektrogroßgeräte
- Sp = Sperrmüll
- A = Altkleidersammlung
- Bau = Bauhof
- IB = nur Innenbereich
- AB = nur Außenbereich

**SÜDLOHN**

April		Mai	
1	Do	1	Sa 01. Mai
2	Fr Karfreitag	2	So
3	Sa	3	Mo Frühlingskrammarkt
4	So Ostersonntag	4	Di <b>W (IB + AB)</b>
5	Mo Ostermontag	5	Mi <b>B (IB)</b>
6	Di	6	Do
7	Mi <b>W (IB + AB)</b>	7	Fr
8	Do <b>B (IB)</b>	8	Sa
9	Fr	9	So
10	Sa	10	Mo <b>P (AB)</b>
11	So	11	Di
12	Mo <b>P (AB)</b>	12	Mi <b>P (IB)</b>
13	Di	13	Do Christi-Himmelfahrt
14	Mi <b>P (IB)</b>	14	Fr
15	Do	15	Sa
16	Fr	16	So
17	Sa	17	Mo
18	So	18	Di <b>W (IB + AB)</b>
19	Mo	19	Mi <b>B (IB)</b>
20	Di <b>W (IB + AB)</b>	20	Do
21	Mi <b>B (IB)</b>	21	Fr
22	Do	22	Sa
23	Fr	23	So Pfingstsonntag
24	Sa	24	Mo Pfingstmontag
25	So Treffpunkt Oeding, verk.offen	25	Di <b>M (AB)</b>
26	Mo <b>M (AB)</b>	26	Mi
27	Di	27	Do <b>M (IB)</b>
28	Mi <b>M (IB)</b>	28	Fr <b>U/EK</b>
29	Do	29	Sa
30	Fr	30	So
		31	Mo